

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 16. Juli 2020

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

19.12.2022

Geschäftszeichen:

III 34-1.19.140-85/22

Zulassungsnummer:

Z-19.140-2458

Geltungsdauer

vom: **19. Dezember 2022**

bis: **16. Juli 2025**

Antragsteller:

Lindner SE

Bahnhofstraße 29

94424 Arnstorf

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukt (geklebtes Verglasungselement) für Brandschutzkonstruktionen

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.140-2458 vom 16. Juli 2020.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2458 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der geklebten Verglasungselementes, "Lindner SG" genannt, im Wesentlichen bestehend aus einem Rahmen aus Aluminiumprofilen, einer Scheibe, Klebstoff, und Winkelprofile, jeweils nach Abschnitt 2.

Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in Brandschutzkonstruktionen.

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von Brandschutzkonstruktionen als bzw. in einer Innenwand geeignet, wenn er in den allgemeinen Bauartgenehmigungen der jeweiligen Brandschutzkonstruktionen aufgeführt ist.

Er ist auch zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von lichtdurchlässigen Teilflächen in nichttragenden, Innenwänden ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand geeignet, wenn er in der jeweiligen Nachweisführung für diese Wände berücksichtigt wird. Der Zulassungsgegenstand darf nur dort verwendet werden, wo er nicht einer Industrieumgebung und der dauerhaften Einwirkung von Feuchtigkeit auf die Klebefuge ausgesetzt ist.

2. Abschnitt 2.1.2 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

2.1.2.3 Profile zur Verwendung in einer absturzsichernden Verglasung

Es sind folgende Bauprodukte gemäß Anlage 2.5 herzustellen:

- L-Winkelprofile Abmessungen: $\geq 17 \times 20$ mm, 1,5 mm dick und
- U-Profile (sog. U-Bügel), Abmessungen: $20 \times 22,5 \times 8$ mm, 1,5 mm dick, jeweils aus Edelstahl nach DIN EN 10088-4¹.

Auf den L- und U-Winkeln ist ein normalentflammbares², selbstklebendes Fugenband aus EPDM³, Abmessungen: 0,75 (Dicke) x 15 mm (Breite), zu verwenden.

3. Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt ergänzt:

Dem ersten Satz wird die Nummerierung 2.1.3.1 vorangestellt.

Es wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

2.1.3.2 Scheiben für Verglasungselemente "Lindner SG" zur Verwendung in einer absturzsichernden Verglasung

2.1.3.2.1 Für VSG müssen Scheiben mit folgenden Bestandteilen/Eigenschaften verwendet werden:

¹ DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle – Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de

³ Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- Es ist eine PVB-Folie mit einer Nenndicke von $\geq 0,76$ mm und $\leq 1,52$ mm zu verwenden, die folgende Eigenschaften bei einer Prüfung nach DIN EN ISO 527-3⁴ (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C) aufweisen muss:
 - Reißfestigkeit: > 20 N/mm²
 - Bruchdehnung: > 250 %
- Glasarten der Einzelscheiben: Floatglas nach DIN EN 572-9⁵ oder Teilvorgespanntes Glas nach DIN EN 1863-2^{6,7}.
- Dicke der Einzelscheibe: ≥ 4 mm.

Beschichtungen der Scheiben nach DIN EN 1096-4⁸ sind nicht zulässig.

2.1.3.2.2 Für ESG müssen Scheiben mit folgenden Eigenschaften verwendet werden:

- Je nach bauaufsichtlicher Anforderung⁹ Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2^{10,11} oder heißgelagertes Kalknatron Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179^{12,11}
- Dicke der ESG-Scheibe: ≥ 6 mm

Keramische Beschichtungen (Emaillierungen) oder Beschichtungen nach DIN EN 1096-4⁸ sind nicht zulässig.

4. Abschnitt 2.2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.2.1.2 Herstellung des Rahmens

Die Verbindung der einzelnen Aluminiumprofile untereinander erfolgt im Eckbereich durch zwei Blechsrauben 3,5 x L mm.

Zum Einhängen des Verglasungselements sind an den vertikalen Rahmenprofilen beidseitig sog. Einhängekrallen bzw. -Drehteile durch Nieten in Abständen ≤ 640 mm zu befestigen (s. Anlage 1).

Bei Verwendung des Verglasungselementes "Lindner SG" in einer absturzsichernden Verglasung sind folgende Einhängekrallen-Abstände in Abhängigkeit von der Höhe des Verglasungselementes einzuhalten:

- Höhe 1000 bis 1999 mm: Krallenabstand ≤ 384 mm
- Höhe 2000 bis 3778 mm: Krallenabstand ≤ 449 mm

Bei Verwendung des Verglasungselementes "Lindner SG" in einer absturzsichernden Verglasung sind die Verglasungselemente, wahlweise mit folgenden Stahl-Profilen nach Abschnitt 2.1.2.3 als mechanische Sicherung zu versehen:

- zwei L-Winkelprofilen am unteren horizontalen Rahmenprofil oder

4	DIN EN ISO 527-3:2003-07	Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln
5	DIN EN 572-9:2005-01	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm
6	DIN EN 1863-2:2005-01	Glas im Bauwesen - Teilvorgespanntes Kalknatronglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
7		Das TVG muss bei der Prüfung des Bruchbilds von Testscheiben in Bauteilgröße in Anlehnung an DIN EN 1863-1, Abschnitt 8 einen Flächenanteil an Bruchstücken kritischer Größe bezogen auf die Gesamtläche besitzen, der kleiner als ein Fünftel der Gesamtläche ist. Als unkritisch dürfen alle Bruchstücke betrachtet werden, denen ein Kreis von 120 mm Durchmesser einbeschrieben werden kann.
8	DIN EN 1096-4:2005-01	Glas im Bauwesen - Beschichtetes Glas - Teil 4: Konformitätsbewertung/Produktnorm
9		Hinsichtlich der Verwendung von monolithischem ESG oberhalb vier Meter Einbauhöhe sind die technischen Baubestimmungen (siehe MVV TB) und die Landesbauordnungen zu beachten.
10	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
11		Es muss gewährleistet sein, dass Scheiben in jeder hergestellten Abmessung das in EN 12150-1 für Testscheiben definierte Bruchbild aufweisen.
12	DIN EN 14179:2005-08	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

- je zwei U-Profilen am oberen und unteren horizontalen Rahmenprofil

Die Befestigung hat durch Schrauben entsprechend Anlage 2.5 zu erfolgen. Das Fugenband ist durch Kleben entsprechend Anlage 2.5 zu befestigen.

5. Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte

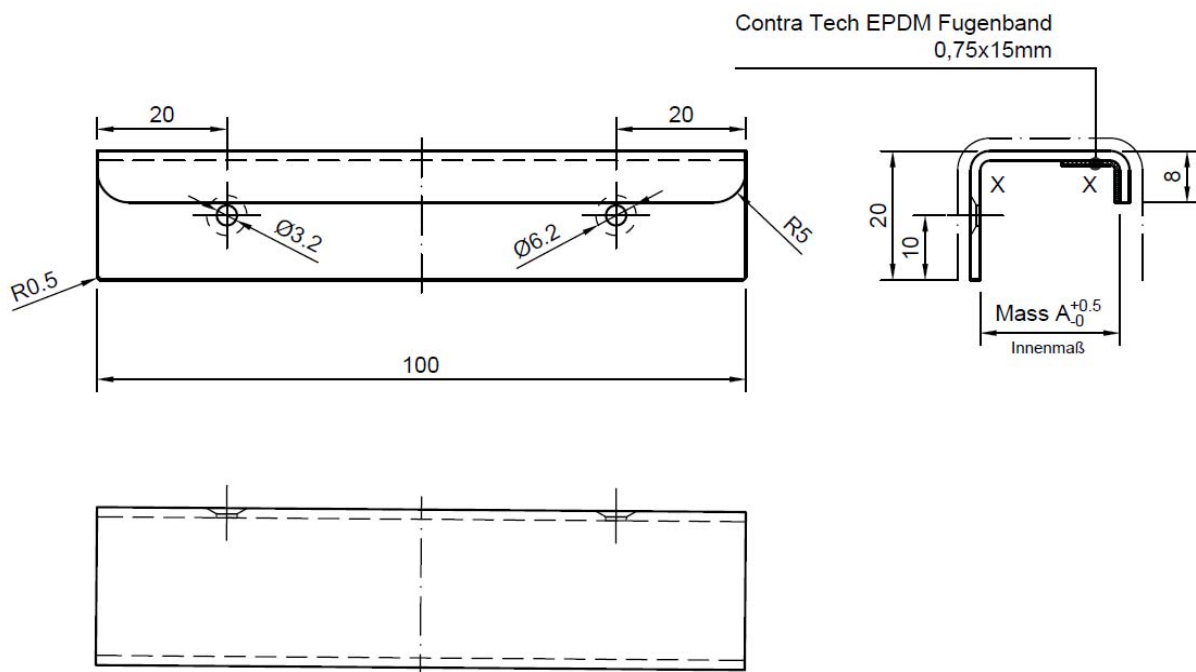
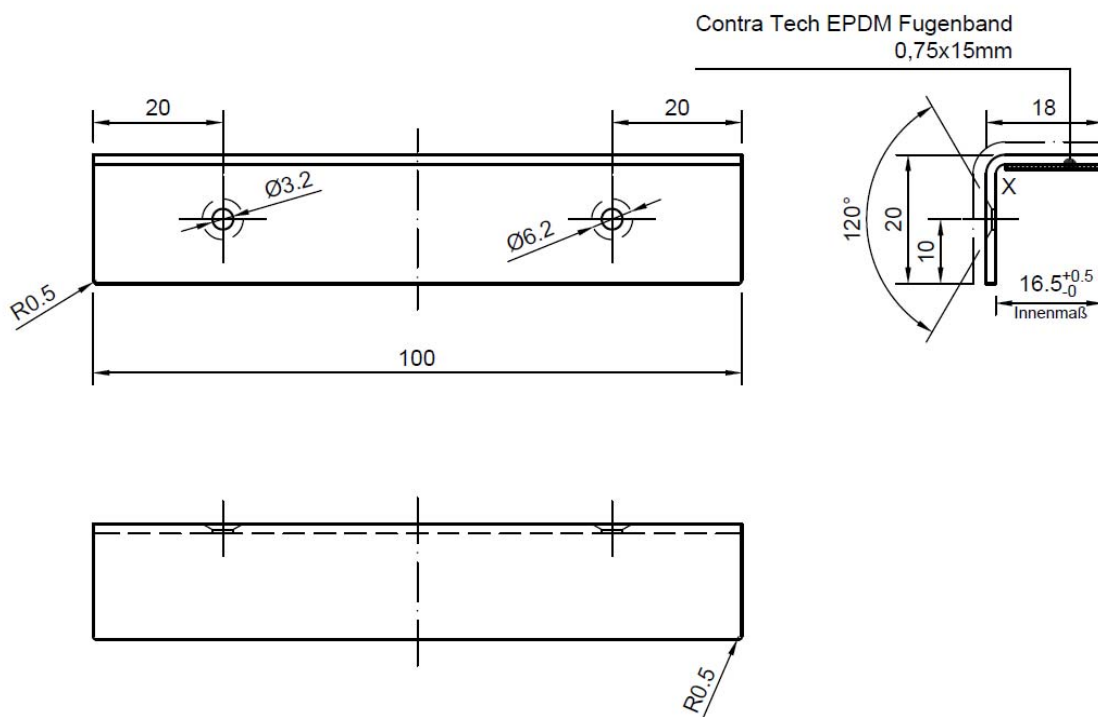
Jedes Verglasungselement und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein des geklebten Verglasungselements muss/müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- geklebtes Verglasungselement "Lindner SG"
- Abmessungen (Breite x Höhe x Tiefe) in mm
- zur Verwendung in einer absturzsichernden Verglasung geeignet: ... (ja/nein)
- Glasart und Scheibenaufbau: ... (z.B. ESG oder VSG, Dicke bzw. Aufbau und Dicke der Scheibe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2458
- Herstellungsjahr
- Herstellwerk
- Bezeichnung oder Bildzeichen der Zertifizierungsstelle

6. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird um die Anlage 2.5 dieses Bescheids ergänzt.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Brückner



Masse in mm p155415

Bauprodukt (geklebtes Verglasungselement) für Brandschutzkonstruktionen

L-Winkel und U-Profil
für Absturzsicherung

Anlage 2.5